

II-1617 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN XII. Gesetzgebungsperiode Wien, 30. Juli 1971  
 Zl. 6197-Pr.2/1971

667/A.B.  
zu 692/J.  
Präs. am 2. Aug. 1971

An die  
 Kanzlei des Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Soronics, Sandmeier und Genossen vom 16. Juni 1971, Nr. 692/J, betreffend Suspendierung von Zollwachebeamten, beehre ich mich mitzuteilen, daß es auf Grund der damals vorgelegenen Verdachtsmomente geboten war, die vorläufige Suspendierung der in Rede stehenden Beamten des Zollamtes Wien anzuordnen. Zum Zeitpunkt der vorläufigen Suspendierung vom Dienst wurden diesen Beamten folgende Dienstvergehen zur Last gelegt: Verdacht der Geschenkannahme in Amtssachen, Verdacht des Mißbrauches der Amtsgewalt, Verdacht der Verletzung des Amtsgeheimnisses, Beeinträchtigung der unparteiischen und uneigennützigen Amtsführung sowie disziplinwidriges Verhalten.

Das Wesen der Suspendierung liegt nun gerade darin, daß in diesem Zeitpunkt Fakten und Beweise noch nicht vorliegen, sondern lediglich ein begründeter Verdacht besteht, daß Pflichtverletzungen begangen wurden, die eine weitere Amtsausübung zunächst untragbar erscheinen lassen. In diesen Fällen ist die Suspendierung als vorläufige, sichernde Maßnahme zu verfügen; ein Strafcharakter kommt dieser Maßnahme nicht zu. Konkrete Beweise waren in diesem Stadium nicht zu verlangen. Solche zu erbringen, ist Aufgabe des Disziplinarverfahrens und insbesondere eines in diesem Verfahren sodann agierenden Untersuchungskommissärs.

Die vorläufige Suspendierung der fünf Zollwachebeamten vom Dienst wäre von der Disziplinarkommission bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland umgehend zu bestätigen oder aufzuheben gewesen, ohne daß zusätzliche

- 2 -

Erhebungen vorzunehmen waren. Eine Einflußnahme auf die Vorgangsweise (Gestion) der unabhängigen Disziplinarkommission kam aber dem Bundesministerium für Finanzen nicht zu.

Die in Punkt 2 der Anfrage erwähnte Fernsehmeldung ging im wesentlichen dahin, daß sechs Beamte der Strafabteilung des Zollamtes Wien wegen des Verdachtes schwerwiegender Dienstvergehen (Amtsmißbrauch im Zusammenhang mit der Aufdeckung einer Alkoholschmuggelaffäre) vorläufig vom Dienst suspendiert wurden. Der Inhalt dieser Meldung war aus unbekannten Quellen schon vorher verschiedenen Redaktionen bekannt geworden. Um einer unrichtigen Berichterstattung vorzubeugen, hat das Bundesministerium für Finanzen auf diesbezügliche Anfragen hin unter Bedachtnahme auf § 121 Abs.3 Dienstpragmatik und ohne Namensnennung den den Tatsachen entsprechenden Sachverhalt mitgeteilt bzw. bestätigt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Antrag".